

§ 2057 BGB

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen [Erben](#) auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ [2050 BGB](#) bis [2053 BGB](#) zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§ [260 BGB](#), [261 BGB](#) über die [Verpflichtung](#) zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung finden entsprechende Anwendung.